

## **Vorblatt**

### **Ziel(e)**

- Anpassung der Anforderungen für die Zulassung und Eichung von Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten an den technischen Fortschritt, um dadurch die Richtigkeit der Messungen sicherzustellen. Dies ist ebenso ein Beitrag zur Beibehaltung eines hohen Sicherheitsniveaus im Straßenverkehr.

Durch die Anpassung der Anforderungen für Zulassung und Eichung erfolgt ebenso die Definition eines Schutzniveaus im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, ABl. Nr. L 218 vom 13.8.2008 S. 21. Damit ist sichergestellt, dass nur Geschwindigkeitsmessgeräte in Österreich in Verkehr gebracht werden können, die den hohen Anforderungen an Genauigkeit und sicherer Zuordnung des Messwertes gerecht werden. Dadurch werden Lenkerinnen und Lenker vor möglicherweise ungerechtfertigten Strafen geschützt.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Erlassung überarbeiteter Eichvorschriften mit Übergangsbestimmungen.

Erlassung der Eichvorschriften für Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte entsprechend den aktuellen technischen Anforderungen. Die bisher geltenden Eichvorschriften sind außer Kraft zu setzen und entsprechende Übergangsbestimmungen aufzunehmen.

### **Wesentliche Auswirkungen**

Bedingt durch die technische Entwicklung auf diesem Gebiet und die nicht erfolgte Anpassung der Eichvorschriften wurden Messgeräte bis dato mittels der "ausnahmsweisen Zulassung zur Eichung" (Bescheid) in den Verkehr gebracht. Durch die Erlassung allgemeiner Vorschriften (Verordnung) gibt es weder bei der Zulassung zur Eichung noch bei den Eichungen Änderungen oder Auswirkungen auf finanzieller Ebene insb. für Bund/Länder/Gemeinden/Sozialversicherungsträger oder die Verwender der Messgeräte.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Neben der innerstaatlichen Funktion legen die Eichvorschriften für Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte das Schutzniveau fest, dem ein Messgerät genügen muss, das unter Verweis auf die Verordnung (EG) 764/2008 (in Verkehr bringen von Messgeräten im nicht harmonisierten Bereich) in Österreich in Verkehr gebracht werden soll.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Abgeschlossenes Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz 1999, BGBl. I Nr. 183/1999 in der geltenden Fassung bzw. der durch dieses umgesetzten Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12.

## **Wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

### **Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte erlassen werden.**

Einbringende Stelle: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen  
 Laufendes Finanzjahr: 2014  
 Inkrafttreten/ 2015  
 Wirksamwerden:

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes." der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

### **Problemanalyse**

#### **Problemdefinition**

Nach § 13 Abs. 2 Z 2 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950 i.d.F. gemäß BGBl. I Nr. 129/2013, unterliegen Messgeräte zur Bestimmung der Geschwindigkeit der Eichpflicht.

Für einen Teilbereich dieser Messgeräteart (Tachometer in Kraftfahrzeugen) wurden Eichvorschriften im Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 2/2001 erlassen, die dem Stand der Technik entsprechen.

Für den Teilbereich "Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte", der sich mit Messgeräten befasst, die die Geschwindigkeit von Fahrzeugen von außerhalb messen, existieren Eichvorschriften aus dem Jahr 1963, zuletzt geändert 1968. Diese Eichvorschriften entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und decken auch nicht alle Arten der derzeit in Verwendung befindlichen Messprinzipien ab.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 wurde es notwendig, ein Schutzniveau zu definieren dem Messgeräte genügen müssen, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden und die in Österreich in Verkehr gebracht werden sollen.

Die Eichvorschriften des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte sind an die geänderten technischen und rechtlichen Anforderungen anzupassen und daher neu zu erlassen.

Von dieser Verordnung betroffen sind Verwender von Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten, also die Bundespolizei und in Einzelfällen Gemeindegewachkörper (vgl. § 97 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960).

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Nullszenario: Eichvorschriften würden nicht dem Stand der Technik entsprechen

Alternativen: keine

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Evaluierungsunterlagen und -methode: Evaluierung der Anzahl der Zulassungen und Eichungen gemäß dieser Eichvorschrift durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen. Zulassungen und Eichungen werden vom BEV durchgeführt, daher ist deren Anzahl leicht feststellbar. Damit wird festgestellt, wie viele Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte auf Basis dieser Eichvorschriften zugelassen und geeicht werden und ob diese Eichvorschriften somit den Bedürfnissen der Verwender entsprechen.

## Ziele

**Ziel 1: Anpassung der Anforderungen für die Zulassung und Eichung von Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten an den technischen Fortschritt, um dadurch die Richtigkeit der Messungen sicherzustellen. Dies ist ebenso ein Beitrag zur Beibehaltung eines hohen Sicherheitsniveaus im Straßenverkehr.**

Beschreibung des Ziels:

Durch die Anpassung der Anforderungen für Zulassung und Eichung erfolgt ebenso die Definition eines Schutzniveaus im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 764/2008. Damit ist sichergestellt, dass nur Geschwindigkeitsmessgeräte in Österreich in Verkehr gebracht werden können, die den hohen Anforderungen an Genauigkeit und sicherer Zuordnung des Messwertes gerecht werden. Dadurch werden Lenkerinnen und Lenker vor möglicherweise ungerechtfertigten Strafen geschützt.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Eichvorschriften entsprechen nicht dem Stand der Technik. Sie decken die gegenständliche Messgeräteart nicht vollständig ab, weil bereits Messgeräte existieren, die technisch fortgeschrittener sind und über einen höheren Funktionsumfang verfügen als in den bestehenden Eichvorschriften geregelt.	Die Eichvorschriften entsprechen dem Stand der Technik. 100 % der Zulassungen und Eichungen von Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten werden auf Basis dieser neu erlassenen Eichvorschriften durchgeführt.

## Maßnahmen

**Maßnahme 1: Erlassung überarbeiteter Eichvorschriften mit Übergangsbestimmungen.**

Beschreibung der Maßnahme:

Erlassung der Eichvorschriften für Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte entsprechend den aktuellen technischen Anforderungen. Die bisher geltenden Eichvorschriften sind außer Kraft zu setzen und entsprechende Übergangsbestimmungen aufzunehmen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die bestehenden Eichvorschriften entsprechen nicht den geänderten technischen und rechtlichen Anforderungen.	Inkrafttreten der gegenständlichen Eichvorschriften, womit die Möglichkeit besteht, Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte gemäß einer den aktuellen technischen Anforderungen entsprechenden Eichvorschrift zuzulassen und zu eichen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.